



FRAUEN GEGEN GEWALT E.V.

FORDERUNGEN ZUR BUNDESTAGSWAHL 2021

Seit 2018 ist die Istanbul-Konvention in Kraft. Die Istanbul-Konvention ist das „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“. Dieses Übereinkommen ist das erste völkerrechtlich verbindliche Instrument im europäischen Raum zum Thema Gewalt gegen Frauen und Mädchen. Die Konvention gibt umfassende Maßnahmen zur Prävention, Intervention, zur Strafverfolgung und zum Schutz Betroffener bei geschlechtsspezifischer Gewalt vor. Aktuell wird geprüft, ob Deutschland die Istanbul-Konvention konsequent umsetzt.

Diese Prüfung wird vom bff und zahlreichen weiteren Nichtregierungsorganisationen im Bündnis Istanbul-Konvention

fachlich kritisch begleitet. Das Bündnis Istanbul-Konvention hat im März 2021 einen Alternativbericht mit umfassenden Forderungen zur Umsetzung der Konvention veröffentlicht. (www.buendnis-istanbul-konvention.de/)

Die Corona-Pandemie und die dadurch ausgelösten Krisen haben bestehende Benachteiligungen verstärkt. Die Pandemie trifft Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt besonders hart.

Der bff fordert alle Parteien und Parlamentarier*innen auf, sich in ihrer Arbeit für Gleichberechtigung, gegen Diskriminierung und für ein gewaltfreies Leben aller Menschen – besonders von Frauen und Mädchen und LSBTIQ* – einzusetzen und geschlechtsspezifischer Gewalt entgegenzutreten.

bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe:
Petersburger Straße 94 | 10247 Berlin | t: +49(0)30/32299500
info@bv-bff.de | www.frauen-gegen-gewalt.de

Dachverband von bundesweit über 200 Fachberatungsstellen,
die gewaltbetroffene Frauen und Mädchen unterstützen



FRAUEN GEGEN GEWALT E.V.

FORDERUNGEN ZUR BUNDESTAGSWAHL 2021:

- 1. BERATUNG FÜR GEWALTBETROFFENE STÄRKEN,
ZUGÄNGLICH MACHEN UND FINANZIELL ABSICHERN** S. 3
- 2. RECHTE BETROFFENER VON GEWALT STÄRKEN
UND NUTZBAR MACHEN** S. 4-6
- 3. GEWALTSCHUTZ ALS AUFGABE VON POLITIK, JUSTIZ UND
STRAFVERFOLGUNGSBEHÖRDEN STRUKTURIERT UMSETZEN** S. 7-8

Der bff fordert:

1. BERATUNG FÜR GEWALTBETROFFENE STÄRKEN, ZUGÄNGLICH MACHEN UND FINANZIELL ABSICHERN



Langfristige, sichere und bedarfsgerechte Finanzierung von Beratungsstellen, um die Aus- und Nachwirkungen geschlechtsspezifischer Gewalt gerade auch in der Corona-Pandemie aufzufangen.

Die Auswirkungen der Pandemie und damit einhergehende Belastungen gerade für Frauen, Mädchen und LSBTIQ* werden vielfach erst im Nachhinein sichtbar. Deswegen müssen **niedrigschwellige, kostenfreie und anonyme Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten** für Betroffene von Gewalt gestärkt und finanziell ausgebaut werden. Auch müssen Versorgungslücken geschlossen werden. Noch immer gibt es vielerorts keine Beratungsstelle für Betroffene von geschlechtsbezogener Gewalt oder diese ist beispielsweise nicht **barrierefrei** oder nicht wohnortnah erreichbar.

Beratungsstellen brauchen eine **Finanzierung unabhängig vom Einzelfall**. Damit sie auch Betroffene beraten können, die anonym bleiben möchten. Mit einer Finanzierung anhand von Einzelfällen lassen sich zudem wichtige Aufgabenbereiche von Beratungsstellen wie Präventions- oder Fortbildungsangebote nicht finanzieren.

Dafür braucht es ein **verbindliches Zusammenwirken von Bund, Ländern und Kommunen**.



Zeugnisverweigerungsrecht für Berater*innen einführen, damit Vertraulichkeit in der Beratung garantiert werden kann.

Aktuell haben Berater*innen eine berufliche Schweigepflicht, aber kein Zeugnisverweigerungsrecht z.B. bei Aussagen vor Gericht. Dies geht vor allem zulasten von Betroffenen von Gewalt.



Es braucht mehr öffentliches Bewusstsein über geschlechtsspezifische Gewalt und konkrete Maßnahmen zur Sensibilisierung.

Betroffene, Unterstützer*innen, aber auch die breite Gesellschaft müssen über Gewalt gegen Frauen und Mädchen und Unterstützungsmöglichkeiten informiert sein. Beratungsstellen und deren Vernetzungsstellen auf Bundesebene leisten dafür einen wesentlichen Beitrag und brauchen **ausreichend finanzielle Ressourcen** für ihre Kampagnen- und Öffentlichkeitsarbeit.

2. RECHTE BETROFFENER VON GEWALT STÄRKEN UND NUTZBAR MACHEN



Fristen verlängern, damit Rechte wirklich realisiert werden können.

Betroffene sexualisierter Gewalt und Belästigung brauchen Zeit, sich über Übergriffe und deren Folgen klar zu werden. Eine Beschwerde bei sexueller Belästigung am Arbeitsplatz ist beispielweise oft erst möglich, wenn die Betroffene den Betrieb verlassen hat und keine Abhängigkeit mehr besteht. Die **Fristen für Betroffene**, um Ansprüche aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (**AGG**) geltend zu machen, müssen **verlängert** werden.



Entschädigungsrecht gut umsetzen, damit Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt endlich Leistungen erhalten können.

Betroffene von geschlechtsspezifischer Gewalt waren bisher von Leistungen nach dem Opferentschädigungsrecht faktisch ausgeschlossen. Das Opferentschädigungsrecht wurde umfassend reformiert und tritt 2024 als neues **Soziales Entschädigungsrecht (SER)** in Kraft. Damit das neue SER auch für gewaltbetroffene Frauen und Mädchen gut nutzbar ist, müssen Mitarbeitende in den Versorgungssämtern, die Anträge bearbeiten, zu Dynamiken geschlechtsspezifischer Gewalt und in **gender- und traumasensiblen Umgang mit Betroffenen** geschult werden.



Wirklich unbürokratische Hilfen für Betroffene sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend schaffen.

Aktuell stehen im Rahmen des Ergänzenden Hilfesystems (Fonds Sexueller Missbrauch) Leistungen zur Minderung der Folgen der erlebten Gewalt zur Verfügung. Die Laufzeit des Fonds wurde entfristet, jedoch braucht der Fonds eine **gesetzlich festgeschriebene und dauerhafte finanzielle Absicherung** inklusive Inflationsausgleich. Personen, die im **privaten** und im **institutionellen Bereich** Gewalt erfahren haben, müssen auch für **beides gleichermaßen entschädigt** werden.

2. RECHTE BETROFFENER VON GEWALT STÄRKEN UND NUTZBAR MACHEN



Stärkung Betroffener vor Gericht.

Die **Beordnung einer Nebenklagevertretung** und der kostenfreien psychosozialen **Prozessbegleitung** muss **bei allen Straftaten** gegen die sexuelle Selbstbestimmung, aber auch bei Gewalt in (Ex-)Partnerschaften und Stalking gelten. Dazu gehört auch, dass **Recht auf Nebenklage**. Vor allem bei Sexualdelikten wird der Nebenklagevertretung allerdings in der Praxis häufig die Akteneinsicht verwehrt. Ohne Akteneinsicht können jedoch zentrale Rechte der Verletzten und ihrer anwaltlichen Vertretung nicht wahrgenommen werden. Vor allem in Strafverfahren wegen Vergewaltigung, sexueller Nötigung und sexuellem Missbrauch ist es zur Vermeidung einer sekundären Viktimisierung besonders wichtig, dass das Opfer darauf vertrauen kann, sachgerecht vertreten und beraten zu werden. Hier braucht es eine **rechtliche Klarstellung**.



Kinder bei Gewalt in Beziehungen schützen, denn Gewalt gegen die Mutter gefährdet das Kindeswohl.

Für **Fälle geschlechtsspezifischer Gewalt** sollte das **gemeinsame Sorgerecht ausgeschlossen** werden.

Auch das Umgangsrecht sollte bei Gewalt gegen die Mutter oder Kinder ausgeschlossen oder stark beschränkt werden. Das fordert der Artikel 31 der Istanbul-Konvention. Die **Studie „Kindeswohl und Umgangsrecht“ muss veröffentlicht werden**, um darin enthaltene Erkenntnisse zum **Konflikt von Gewaltschutz und Sorge- und Umgangsrecht** in politischen Entscheidungen zu **berücksichtigen**.



Gleiches Recht geflüchteter Frauen auf ein gewaltfreies Leben gewährleisten.

Aktuell bestehen Vorbehalte der Bundesregierung gegen Artikel 59 Abs. 2 und 3 der Istanbul-Konvention. Bei diesen geht es um Aufenthaltsrechte für Betroffene von Gewalt. Zum Schutz geflüchteter Frauen vor Gewalt müssen die **Vorbehalte zurückgenommen** werden. **Aufenthaltsrechtliche Regelungen** (wie z.B. die Wohnsitzauflage), die den Schutz bei Gewalt erschweren, müssen in diesen Fällen **ausgesetzt** werden.

Der Schutz vor Gewalt ist in Gemeinschaftsunterkünften nur schwer möglich. Deshalb muss eine **dezentrale Unterbringung** Geflüchteter erfolgen.

2. RECHTE BETROFFENER VON GEWALT STÄRKEN UND NUTZBAR MACHEN



Vollumfängliche Versorgung Betroffener nach Gewalt sicherstellen.

Von sexualisierter Gewalt betroffene Frauen und Mädchen benötigen eine bedarfsdeckende und niedrigschwellige **medizinische, rechtsmedizinische und psychosoziale** Versorgung. Dazu zählt die medizinische Erstbehandlung, die Vergabe von notwendigen Medikamenten und Notfallkontrazeptiva sowie die verfahrensunabhängige, vertrauliche Spurensicherung. All das muss auch für **Minderjährige** ohne Einwilligung der Eltern und für **Menschen ohne Krankenversicherung** gewährleistet sein.



Mehr Rechtssicherheit für alle Betroffenen digitaler Gewalt.

Betroffene von digitaler Gewalt müssen ernstgenommen sowie entsprechend ihrer jeweiligen Bedarfe entlastet werden. Mehrfachdiskriminierte Menschen sind besonders häufig geschlechtsspezifischer digitaler Gewalt ausgesetzt. Zur Bekämpfung von digitaler Gewalt ist u.a. ein **Verbot** von eindeutiger **Stalkerware** sinnvoll.

Die Verantwortung, gewaltvolle und nicht-konsensuelle Verbreitung von Bildmaterial zu beenden, muss bei Tätern und Plattformen liegen, statt bei den Betroffenen. Prävention und Beendigung digitaler Gewalttaten müssen bei der **Plattformregulierung** berücksichtigt werden.



Barrierefreier Zugang zur Justiz, damit alle Gewaltbetroffenen ihre Rechte in Anspruch nehmen können.

Frauen und Mädchen mit Behinderungen sind besonders häufig von Gewalt betroffen. Sie stoßen nach einer Anzeige oder bei einem Gerichtsverfahren häufig auf Barrieren. Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert den **Schutz vor Gewalt** und einen **barrierearmen und wirksamen Zugang zur Justiz** für Frauen und Mädchen mit Behinderungen. Deutschland muss die UN BRK umfassend umsetzen. In Einrichtungen der Behindertenhilfe müssen Gewaltschutzkonzepte verpflichtend umgesetzt werden.

3. GEWALTSCHUTZ ALS AUFGABE VON POLITIK, JUSTIZ UND STRAFVERFOLGUNGSBEHÖRDEN STRUKTURIERT UMSETZEN



Istanbul-Konvention konsequent umsetzen.

Zur effektiven Umsetzung der Istanbul-Konvention ist der Aufbau einer **staatlichen Koordinierungsstelle** auf Bundesebene notwendig. Eine solche Koordinierungsstelle würde die Kommunikation zwischen unterschiedlichen Ressorts auf Bundes- und Länderebene übernehmen. Diese Koordinierungsstelle muss **angemessen ausgestattet** sein mit personellen und finanziellen Ressourcen, Kompetenzen und Befugnissen.

Die eingerichtete **Monitoringstelle** muss **langfristig** mit ausreichenden finanziellen und personellen Ressourcen **abgesichert** werden. Für ein wirksames Monitoring muss diese mit ausreichend Befugnissen ausgestattet sein, um u.a. Statistiken von Behörden und Institutionen anzufordern.



Verpflichtende Fortbildungen etablieren.

Es fehlen verbindliche Fortbildungen zu geschlechtsspezifischer Gewalt und deren Auswirkungen für Berufsgruppen, die Kontakt zu gewaltbetroffenen Frauen und Mädchen haben. Sinnvoll wäre eine **gesetzlich festgeschriebene Fortbildungsverpflichtung** für Richter*innen und Staatsanwält*innen im Deutschen Richtergesetz.



Mehr in Forschung investieren, um mehr Wissen über Ausprägungen und Formen geschlechtsspezifischer Gewalt zu erhalten.

Beispielsweise fehlen generell **aktuelle repräsentative Studien** zur Betroffenheit von geschlechtsspezifischer Gewalt, vor allem aber zu Formen **digitaler Gewalt**, zur **sexuellen Belästigung von Frauen mit Behinderungen** am Arbeitsplatz oder zur **Betroffenheit von trans, nicht-binären und inter Personen**. Studien setzen wichtige Impulse, damit Bedarfe von Betroffenen erkannt, ernst genommen und Veränderungen angegangen werden. Geschlechtervergleichende Studien müssen über reine Zahlenvergleiche hinausgehen und methodisch in der Lage sein, die Dynamiken geschlechtsbezogener Gewalt abzubilden.

3. GEWALTSCHUTZ ALS AUFGABE VON POLITIK, JUSTIZ UND STRAFVERFOLGUNGSBEHÖRDEN STRUKTURIERT UMSETZEN



Wirksamkeit von Gesetzen prüfen, um Umsetzungsdefizite zu erkennen.

Der Bund kann und sollte mehr Verantwortung für die **Kontrolle der Umsetzung gesetzlicher Regelungen** übernehmen, so beispielsweise bei der Umsetzung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) und weiterer gesetzlicher Vorgaben zum Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz. Auch bezogen auf digitale Gewalt gilt es, die bestehenden Gesetze zum Schutz Betroffener vor Gewalt neu in ihrer Anwendung auf aktuelle Entwicklungen zu überprüfen.



Femizide verhindern.

Direkt vor und nach einer Trennung steigt die Gefahr für Frauen, vom (Ex-)Partner getötet zu werden. Die Gefährdung steigt zudem, wenn Frauen wegen umgangsrechtlicher Regelungen wegen gemeinsamer Kinder mit dem Täter in Kontakt stehen müssen. Um Tötungen von Frauen zu verhindern, braucht es **flächendeckend** ausgebaute und gut ausgestattete **systematische Gefährdungseinschätzungen**. Sinnvoll sind auch **Forschungen** zur Wirksamkeit verschiedener **Gefährdungseinschätzungsinstrumente** und **interinstitutioneller Kooperationen**, um hochgefährdete Frauen frühzeitig zu erkennen.

Auch muss bei einer versuchten oder vollendeten Tötung geprüft werden, ob bei der **Strafzumessung erhöhend** berücksichtigt werden kann, dass die Straftat gegen eine frühere oder derzeitige Ehefrau oder Partnerin begangen wurde.



Frauenhass und Rassismus entgegentreten und konsequenter zusammendenken.

Der Einsatz gegen geschlechtsspezifische Gewalt beinhaltet zugleich den Einsatz gegen Antifeminismus und Frauenhass, gegen Rechtsextremismus und Rassismus. Denn nur so lässt sich ein Leben ohne Gewalt für alle Menschen realisieren.